

## Position der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zum Entwurf der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) über ein gemeinsames Verfahren nach § 14 Abs. 6 JuSchG

Nach mehr als fünf Jahren intensiver Verhandlungen zwischen der FSF und den Obersten Landesjugendbehörden haben die OLJB nun einen Entwurf für ein gemeinsames Verfahren im Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vorgelegt.

Zum Hintergrund: § 14 Abs. 6 JuSchG ermöglicht den Ländern, ein gemeinsames Verfahren für die Altersfreigabe und Kennzeichnung von Filmen und Spielen mit Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu vereinbaren. Deren Entscheidungen gelten dann grundsätzlich für alle Länder und führen so zu einheitlichen Freigaben, geringerem Prüfaufwand und erhöhter Rechtssicherheit. Nach dem JMStV anerkannte Selbstkontrollen sind vom Regelungsbereich ausdrücklich erfasst.

Nach intensiver Prüfung und Diskussion innerhalb des FSF-Vorstandes sieht sich die FSF aus grundlegenden vereins- und verfassungsrechtlichen Bedenken außerstande, diesem Entwurf zuzustimmen. Der vorgelegte Text verfehlt nach unserem Dafürhalten zentrale rechtliche und organisatorische Voraussetzungen für ein gemeinsames Verfahren im Sinne des § 14 Abs. 6 JuSchG. Der Entwurf berücksichtigt weder die gewachsene Struktur der FSF noch die Besonderheiten einer anerkannten Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

### 1. Fehlende Anerkennung der Selbstkontrollstruktur

Die vorgesehene Zusammensetzung und Arbeitsweise des neuen Kuratoriums widerspricht der Vereinsstruktur und Selbstverwaltungslogik der FSF.

Das Modell sieht faktisch eine staatliche Entscheidungsdominanz für den Bereich der JuSchG-Entscheidungen vor und greift damit in die Vereinsautonomie ein. Die strikte Trennung von Zuständigkeiten nach JuSchG und JMStV ist weder fachlich noch organisatorisch sinnvoll und steht im Widerspruch zum Prinzip der integrierten Bewertung audiovisueller Inhalte.

### 2. Staatliche Letztentscheidungsinstanz

Die ausschließliche Besetzung des vorgesehenen Appellationsausschusses mit Ländervertreter:innen führt zu einer vollständigen Verstaatlichung der Entscheidungsprozesse in dieser Instanz. Ein solcher Mechanismus steht im Widerspruch zum Selbstkontrollgedanken und berührt den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Staatsferne der Medienaufsicht. Effektive Freiwillige Selbstkontrolle setzt paritätische, staatsferne und unabhängige Strukturen voraus.

### 3. Rechtswidriger Vorrang der JuSchG-Freigaben

Der Entwurf sieht eine generelle Vorrangregelung von JuSchG-Freigaben gegenüber JMStV-Freigaben vor – ohne Rücksicht auf Prüfzeitpunkt oder Verfahrensstufe. Dies widerspricht § 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV und würde Landesrecht faktisch überprägen – eine rechtlich nicht tragfähige und systematisch unzulässige Konstruktion.

## 4. Strukturelle Benachteiligung und Unwirtschaftlichkeit

Die vorgeschlagenen Prüfverfahren sind in ihrer Ausgestaltung bürokratisch und kostenintensiv. Während andere Einrichtungen wie die FSK mit Drei-Personen-Gremien oder Einzelverfahren arbeiten, soll die FSF flächendeckend Fünfergremien einsetzen. Dies würde die Prüfrealität im Rundfunkbereich – insbesondere bei Serienformaten – faktisch unmöglich machen und die FSF gegenüber anderen Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle benachteiligen.

## 5. Fehlende Regelungen zu technischen Systemen

Trotz mehrfacher Hinweise bleiben Fragen zur Anerkennung und Integration technischer Systeme im Entwurf unberücksichtigt. Die FSF nutzt seit 2022 mit *YouKit* und einer standardisierten Bewertungslogik für Tagging-Systeme bereits anerkannte digitale Verfahren und führt derzeit gemeinsam mit der KJM und der FSM einen Modellversuch zur Zertifizierung KI-gestützter Bewertungssysteme durch. Die Nichtberücksichtigung solcher Systeme widerspricht dem Ziel moderner, effizienter Jugendschutzverfahren.

## Fazit

Der Entwurf der OLJB bildet den gesetzgeberischen Willen des § 14 Abs. 6 JuSchG nicht ab. Statt eine praktikable, zukunftsgerichtete Regelung für ein gemeinsames Verfahren zu schaffen, würde er überholte Strukturen fortschreiben und die Selbstkontrolle funktional entwerten.

Die FSF steht auch weiterhin für eine kooperative Lösung bereit – auf Grundlage rechtskonformer, praxistauglicher und digital anschlussfähiger Regelungen, die den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Selbstkontrolle als zentrales Element des deutschen Jugendmedienschutzsystems wahren.

Joachim Moczall, RTL Deutschland GmbH, FSF-Vorstandsvorsitzender

Diane Carl, Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG, stellvertretende FSF-Vorstandsvorsitzende

Markus Gaitzsch, Seven.One Entertainment Group GmbH

Stefanie Glanz, The Walt Disney Company Germany

Dr. Achim Hackenberg, Seven.One Entertainment Group GmbH

Daniela Hansjosten, RTL Deutschland GmbH

Katja Kämpgen, RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG

Lisa Manthey, Sky Deutschland